

Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16 stadtkanzlei@bern.ch www.bern.ch Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern Münstergasse 2 Postfach 3000 Bern 8

Bern, 14. Juni 2023

Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25. November 2004 (Gemeindefusionsgesetz; GFG; BSG 170.12); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz; GFG; BSG 170.12) Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat begrüsst die angestrebte Neuausrichtung der kantonalen Fusionsstrategie, wonach strategische Gemeindefusionen im Kanton Bern künftig gezielter gefördert werden sollen. Im Rahmen der vorgelegten Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes soll die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen entsprechend angepasst und optimiert werden. Insbesondere die Einführung der sog. Zentrumsboni ist aus der Sicht des Gemeinderats eine sinnvolle und angezeigte Massnahme. Die Erfahrungen aus dem laufenden Kooperationsprojekt Bern-Ostermundigen zeigen, wie auch im Vortrag zu Recht darauf hingewiesen wird, dass sich bei Fusionsprojekten in dieser Grössenordnung sehr viele komplexe Fragen stellen. Die kurzfristigen Kosten von Zusammenschlüssen sind entsprechend hoch, weshalb die finanzielle Unterstützung des Kantons zentral ist. Werden die Mittel wie bisher nach dem Giesskannenprinzip verteilt, sind sie zu wenig hoch, um den Erfolg eines Fusionsprojekts entscheidend zu beeinflussen.

Auch in systematischer Hinsicht erachtet der Gemeinderat die vorgelegte Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes, mit welcher die verschiedenen Instrumente der finanziellen Förderung (Abklärungsbeiträge und Finanzhilfen) neu in einer gesetzlichen Grundlage zentral geregelt werden sollen, als sinnvoll.

Klärungsbedarf besteht aus Sicht des Gemeinderats in Bezug auf den zeitlichen Geltungsbereich: Die vorgesehene Übergangsbestimmung, wonach bei einer vollzogenen Fusion, die vor Inkrafttreten der Totalrevision beschlossen wurde, eine Finanzhilfe nach bisherigem Recht gewährt werden kann (Art. 11 GFG), erscheint aus der Sicht des Gemeinderats nicht ganz klar. Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 11 GFG schaffen die Übergangsbestimmungen Klarheit «für jene Gemeinden und Projekte, welche in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Fusionsabklärungen gestartet haben und über eine Fusion im Jahr 2024 kommunal beschliessen». Mit der Kann-Bestimmung in Artikel 11 GFG werde festgelegt, «dass eine Gemeinde, bei erfüllten Voraussetzungen, namentlich auch bereits von einem Zentrumsbonus gemäss Artikel 7 und 8 profitieren kann» (vgl. Erläuterungen zu Art. 11, S. 26 Vortrag). Ist dies so zu verstehen, dass für sämtliche Gemeindezusammenschlüsse, die vor Inkrafttreten des GFG beschlossen werden, ein-Zentrumsbonus beantragt werden kann? Wie lange zurück soll das möglich sein bzw. wie verhält es sich, wenn die Totalrevision des GFG noch nicht auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten würde? Mit Blick auf die im Oktober 2023 bevorstehende Abstimmung über eine Fusion zwischen Bern und Ostermundigen auf den 1. Januar 2025 ist diese Frage für den Gemeinderat von besonderer Bedeutung. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die fusionierte Gemeinde Bern-Ostermundigen in jedem Fall vom neu einzuführenden Zentrumsbonus profitieren können muss - und geht notabene auch davon aus, dass dies die Meinung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist. Er bittet Sie, die Übergangsbestimmung bzw. die entsprechenden Erläuterungen vor diesem Hintergrund zu präzisieren.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse

Cn. H.1

Alec von Graffenried Stadtpräsident

Dr. Claudia Mannhart Stadtschreiberin

C. Mannhart